

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1980	Nummer 47
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	1. 7. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	700
232	30. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung – vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 527)	700
237 301	1. 7. 1980	Verordnung zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen	700
45	1. 7. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	701

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten und Richter des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 1. Juli 1980**

Aufgrund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 632), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286) wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 verliehen ist oder wird,
2. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 verliehen ist oder wird,
3. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für Lehrer an der Laborschule und dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird,
4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die zuständigen Hochschulen zu übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 700.

232

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach
der Landesbauordnung - Freistellungsverordnung -
vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 527)
Vom 30. Juni 1980**

Auf Grund des § 81 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar

1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung - Freistellungsverordnung - vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 526) erhält folgende Fassung:

„2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Brüstungen oder Umwehrungen sowie durch Außenwandverkleidungen an Wänden mit nicht mehr als 8 m Höhe über Geländeoberfläche. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Landesbauordnung besteht;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1980

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1980 S. 700.

237
301

**Verordnung
zur Zusammenfassung der Verfahren
über Rechtsentscheide in Mietsachen
Vom 1. Juli 1980**

Aufgrund des Artikels III Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1980 (BGBl. I S. 657), wird verordnet:

§ 1

Die Verfahren, für die nach Artikel III Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 in der jeweils gültigen Fassung die Oberlandesgerichte zuständig sind (Rechtsentscheide in Mietsachen), werden für das Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen.

§ 2

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 1968 (GV. NW. S. 240) und die Verordnung zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen vom 7. August 1968 (GV. NW. S. 252) werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Der Justizminister

Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 700.

45

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 1. Juli 1980**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. nach § 111 OWiG, auch in Verbindung mit Artikel 7 a Nr. 1 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nach den §§ 117 bis 121, 125 und 126 OWiG.“
2. Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
3. Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. nach § 113 OWiG, auch in Verbindung mit Artikel 7 a Nr. 2 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes.“
4. Absatz 3 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Justizminister
Donnepp

– GV. NW. 1980 S. 701.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X